

tätigen Lehrkräfte angehört. Die finanzielle Belastung durch den Beitrag ist so gering, daß sie von allen Lehrkollegen getragen werden kann. Keine Lehrkraft im Buchdruckgewerbe sollte sich abseits stellen, sondern dieses junge Bäumchen mit pflegen, damit es bald zur Blüte

gelangt und für Lehrende, Lernende und das ganze Gewerbe gute Früchte trägt. Zuschriften in dieser Angelegenheit sind an den Bildungsverband der Deutschen Buchdrucker, Abteilung Fachschulwesen, Berlin SW61, Dreibundstraße 5, zu richten.

Gottlieb Fischer (Nürnberg)

LEHRLINGSORDNUNG UND FACHSCHULE

Die von Gehilfen und einem Teil der Arbeitgeber des Buchdruckgewerbes seit Jahren vergeblich erstrebte Einführung der Lehrlingsordnung in Deutschland hat jetzt endlich Aussicht, in gewissem Umfange verwirklicht zu werden; auf dem Umweg über die zahlreichen Handwerkskammern des Deutschen Reiches soll der Wunsch der fortschrittlichen Gewerbeangehörigen Erfüllung finden. So haben in Bayern mit Ausnahme von Nürnberg und Koburg, in Württemberg und Baden alle Kammerbezirke beschloffen, die Lehrlingsordnung für das Buchdruckgewerbe einzuführen. Der Westdeutsche Handwerkskammertag hat sie für die ihm unterstellten dreizehn Bezirke ebenfalls beschloffen, die einzelnen Kammern müssen jedoch noch ihre Zustimmung geben. In Sachsen bedarf es nur noch der Entscheidung des Wirtschaftsministeriums, um auch dort den Bestimmungen Allgemeingültigkeit zu verschaffen, die beteiligten Kreise haben sich bereits für die Lehrlingsordnung ausgesprochen. 26 Kammerbezirke stehen noch in Unterhandlungen mit den maßgebenden Körperschaften. Nur wenige Kammern haben sich bis jetzt, und zwar meist unter Berufung auf das in Aussicht stehende Berufsausbildungsgesetz, grundsätzlich gegen die gewerbliche Lehrlingsordnung ausgesprochen. Allerdings soll nicht verschwiegen werden, daß auch eine ganze Anzahl der 34 Handwerkskammerbezirke, die bis zur Niederschrift dieser Zeilen die Lehrlingsordnung anerkannt haben, mehr oder minder einschneidende Abänderungen, besonders in der Zusammenfassung der Fachauschüsse, vornahmen. Sie haben dadurch ohnehin schon durch die verschiedenen Ausschußberatungen der Tarifparteien stark verwässerten Entwurf von 1920 und 1925 noch mehr entstellt. Immerhin ist ein großer Fortschritt gegenüber dem bisher unklaren und willkürlichen Zustand doch erreicht, und das verpflichtet die den Berufsunterricht an den Fach- und Fortbildungsschulen erteilenden Lehrer, sich mit der Lehrlingsordnung und ihren Bestimmungen genau vertraut zu machen; denn in vielen Abschnitten der Ordnung ist die Mitwirkung der Schule ausgesprochen.

Von den Bestimmungen, die die Mitarbeit der Schule vorsehen, sollen nur einige angeführt werden. Der Paragraph 3 enthält in seinem Absatz 1 die Bestimmung, daß die Werbung von Lehrlingen durch Führungen durch Schulwerkstätten und Druckereien sowie durch Vorträge vor Eltern und Schülern erfolgen kann. Wer wäre hierzu neben dem im Betriebe tätigen Fachmann wohl besser geeignet als der Fachlehrer, der am anschaulichsten die Anforderungen des Berufs aus seinen Lehrerfahrungen heraus schildern kann? Er ist der Berufenste, der auch psychologisch der Aufgabe gewachsen ist. Über die Art der Erklärungen läßt sich der Absatz 3 c desselben Paragraphen noch näher aus.

Noch größerer Einfluß ist der Fachschule im Paragraphen 7, Eignungsprüfung, gegeben; dort wird ihr eine äußerst

wichtige Aufgabe für das Gewerbe übertragen. Von der Auslese des Nachwuchses werden die technischen und moralischen Qualitäten im Gewerbe wesentlich abhängen, deshalb müssen die mit der Abnahme der Prüfung betrauten Lehrer sich ihrer Verantwortung voll bewußt sein und gewissenhaft die Wahl ausführen. Die Schule kann hier sehr bestimmend mitwirken.

Die Pflichten und die Einrichtung der Schule sowie das Zusammenwirken zwischen Fachschule und Lehrwerkstatt behandeln eingehend die Paragraphen 19 bis 23. Hier heißt es in der Hauptfache, die Schule trägt zur *Ergänzung* der Werkstattelehre bei. Ihr fällt die Aufgabe zu, den Lehrlingen eine breite und sichere Grundlage ihrer Ausbildung zu vermitteln. Bei den verschiedenartigen Einrichtungen der Buchdruckwerkstätten ist in ihnen eine univervelle Durchbildung der Lehrlinge heute weniger als je möglich. In der Werkstätte wird der Lehrling immer von der in der Druckerei vorherrschenden Spezialart des Satzes oder Druckes abhängig sein. Die notwendige Ergänzung muß ihm die Schule bringen; auch ihr wird das allerdings nur in beschränktem Maße, je nach ihrer eignen Einrichtung, gelingen. Dem späteren Gehilfen aber kann doch manch wertvoller Fingerzeig gegeben werden, der ihn befähigt, sich selbst fortzuhelfen. Der Absatz 2 des Paragraphen 19 weist besonders auf diese Aufgaben der Schule hin. Der Errichtung von Fachschulen bzw. Einrichtung von Fachklassen an bestehenden Fortbildungsschulen wird mehr als bisher Beachtung auch seitens der Lehrerschaft und der unterhaltspflichtigen Schulbehörde geschenkt werden müssen. Namentlich müssen auch die kleineren Schulen auf die Einrichtung reiner Fachklassen besonderen Wert legen (§ 20). Wo es angängig ist, ist die Heranziehung mehrerer Druckorte zur Einrichtung von Bezirksbuchdruckerfachschulen zu erwägen. Wie aus dem Bericht über die letzte Sitzung des Fachschullehrer-ausschusses im Dezemberheft v. J. hervorgeht, hat sich auch dieser in einer Entschliebung an die preußische Behörde für Schaffung von Berufsschulzweckverbänden eingesetzt. Von der Schule aus verdient diese Anregung volle Unterstützung. Der Wert der Einrichtung von *Schulwerkstätten*, in denen namentlich die geschmackliche Bildung zu pflegen ist, sei hier besonders hervorgehoben. Die Beschaffung sonstigen anschaulichen Unterrichtsmaterials muß ebenfalls von der Schule gefordert werden.

Die Schule soll von allen Lehrlingen besucht werden, auch von denen mit höherer Schulbildung (§ 21). Die Schule muß auf Erfüllung dieser Bestimmungen in jedem Falle dringen, insbesondere ist auf den regelmäßigen Besuch des sehr wichtigen Zeichenunterrichts zu achten.

Nicht zu übersehen ist, daß zu Lehrern an der Fachschule geeignete Fachleute heranzuziehen sind (§ 20, 2). Wenn auch infolge der verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen es nicht immer möglich sein wird, geeignete Fachleute als hauptamtliche Lehrkräfte anzustellen, so muß doch zum